



B e k a n n t m a c h u n g

Über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Twist kann in der Zeit vom **23. August bis zum 27. August 2021** während der nachstehenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

bei der **Gemeinde Twist - Bürgerbüro -, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 4**, eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27. August 2021 bis 12:30 Uhr**, bei der **Gemeinde Twist - Wahlamt -, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 16**, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Einen Wahlschein erhält auf Auftrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 10. September 2021, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Gemeinde Twist - Bürgerbüro -, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 4**, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten verwendete Anträge sind unzuverlässig.

Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlschein für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 genannten Gründen den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen oder der Wahl der Vertretung nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde Twist ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein beigelegt.

49767 Twist, den 12. August 2021

Gemeinde Twist

Die Gemeindegewählte

Petra Lübbers